



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/581 (neu)

Mit Plenarbeschluss vom 22. März 2018 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/581 (neu), dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage eingeholt sowie eine mündliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen. Der Ausschuss schloss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 ab.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD, AfD und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden Datum und Fundstelle gestrichen und die Norm wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt für die Raumordnung in Schleswig-Holstein Ergänzungen zum und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz (ROG).“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Landesplanungsbehörde ist die für die Raumordnung und die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach „§§ 7 bis“ die Ziffer 11 ersetzt durch „10 und 13“.

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Landesplanungsbehörde informiert frühzeitig über die geplante Aufstellung eines Raumordnungsplans.“

- c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 4 werden Sätze 2 und 3.

- d) In Absatz 5 wird „§ 10 Absatz 1 Satz 1 ROG“ ersetzt durch „§ 9 Absatz 2

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

ROG“ sowie nach „in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte)“ das Wort „frühzeitig“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „über die Kreise“ gestrichen.

f) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit“ gestrichen.

g) Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„Der Entwurf eines Raumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht werden durch die Landesplanungsbehörde unverzüglich nach Entscheidung der Landesregierung im Internet bereitgestellt.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. Zu der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ist den Beteiligten nach Absatz 5 eine Frist von vier Monaten zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. Vor Fristbeginn kann die Landesplanungsbehörde die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und den Kreisen zu.“

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung

der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat. Die Auslegung hat unverzüglich nach Übersendung der Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde zu erfolgen. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form während der Frist nach § 5 Absatz 7 abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen unberücksichtigt bleiben können. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.“

- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. In Absatz 9 Satz 1 wird „Absätze 5 bis 7“ durch „Absätze 6 bis 8“ ersetzt. Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen.
- k) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.
- l) In Absatz 12 wird „§ 9 ROG“ durch „§ 8 ROG“ ersetzt.

4 § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

4.

unverändert

„(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 7 angemessen verkürzen.“

- | | | |
|---|--|-------------|
| 5. § 7 wird wie folgt geändert: | 5. | unverändert |
| a) In Absatz 1 wird „§ 12 ROG“ durch „§ 11 ROG“ ersetzt. | | |
| b) In Absatz 2 wird „§ 12 Absatz 5 Satz 1 ROG“ durch „§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG“ ersetzt. | | |
| 6. § 8 wird wie folgt geändert: | 6. | unverändert |
| In Absatz 1 wird „§§ 7 und 8 ROG“ durch „§§ 7 und 13 ROG“ ersetzt. | | |
| 7. § 10 wird wie folgt geändert: | 7. | unverändert |
| „§ 13 ROG“ wird durch „§ 14 ROG“ ersetzt. | | |
| 8. § 14 wird wie folgt geändert: | 8. § 14 wird wie folgt geändert: | |
| | a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| | „Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens richtet sich nach § 15 und § 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.“ | |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ ersetzt. | b) | unverändert |
| b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt. | c) | unverändert |
| 9. § 15 wird wie folgt geändert: | 9. | unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 3 Ziffer 7 werden die Worte „möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen“ durch die Worte „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“ ersetzt. | | |
| b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: | | |
| „Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher sowie in elektronischer Form bei der Landesplanungs- | | |

behörde zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

- c) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann“ folgende Worte eingefügt: „abweichend von § 15 Absatz 3 ROG“.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann im Internet bereitgestellt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

10.

unverändert

In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhoben.“ durch die Wörter „Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH)“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

11.

unverändert

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vereinfachtes“ durch das Wort „Beschleunigtes“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „vereinfachtes“ durch das Wort „beschleunigtes“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Absatz 3 ROG kann die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung gemäß § 15 Absatz 5 ROG beschränkt werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

12.

unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 14 ROG“ durch „§ 12 ROG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 14 ROG“ durch „§ 12 ROG“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
 „Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 ROG kann die öffentliche Stelle das Verfahren für die Geltungsdauer einer befristeten raumordnerischen Untersagung aussetzen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Rechtsbehelfe gegen ein Anpassungsverlangen haben keine aufschiebende Wirkung.“
13. § 18 a wird wie folgt geändert: 13. unverändert
 In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2018“ ersetzt durch „5. Juni 2019“.
14. § 19 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
 In Absatz 1 werden die Wörter „Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),“ durch die Wörter „Baugesetzbuches (BauGB)“ ersetzt.

Artikel 2

Außerkräfttreten früherer Regelungen

Artikel 2 Satz 2 Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) wird mit Wirkung zum 5. Juni 2017 außer Kraft gesetzt. Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 5. April 2017 tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 18 a Absatz 1 Satz 2 LaplaG tritt am 6. Juni 2019 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 18 a LaplaG tritt am 6. Juni 2019 außer Kraft.

